

40. Zwangsvergleich im Konkurse. Nichtigkeit eines Abkommens, wodurch ein einzelner Gläubiger bevorzugt wird.

R.D. § 181.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1912 i. S. R. (Kl.) w. Dr. S. (Bekl.). Rep. VI 52/11.

I. Landgericht Beuthen O/S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Anfangs 1908 wurde über das Vermögen der Firma E. S. & Co. das Konkursverfahren eröffnet, aber durch Zwangsvergleich vom 29. Juli 1908, der den nicht bevorrechtigten Gläubigern 20% gewährte, beendet. Zu diesen Gläubigern gehörte auch die Firma L. & B. mit einer Warenforderung, an der sie einen Ausfall von 24225,65 M erlitt. Sie trat ihre Ansprüche an die Klägerin ab. Diese verlangte vom Beklagten aus dessen schriftlicher Erklärung vom 24. März 1908 Zahlung eines Teilbetrags von 4300 M.

Beide Vorinstanzen erklärten die in dieser Erklärung während des Konkursverfahrens übernommene Zahlungsverpflichtung nach § 181 Satz 3 R.D. für nichtig und wiesen daraufhin die Klage ab. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„In dem Schreiben vom 24. März 1908 bestätigt der Beklagte der Firma L. & B. folgende Abmachung:

„Sie verpflichten sich, 80000 M gegen Akzente von J. S., ausgestellt von mir selbst, . . . in bar an Frau S. . . . bis morgen auszubän-

digen. Geringen verbürge ich mich dafür, daß Sie mit Ihrer Forderung an die Firma E. S. & Co., welche im Konkurs ist, im Betrage von ca. 29 000 M im Verlaufe der nächsten 5 Jahre voll befriedigt werden. Der Betrag, welcher nach Ausschüttung der Konkursmasse, resp. nach Annahme des gerichtlichen Zwangsvergleichs als Ihr Guthaben übrig bleibt, wird Ihnen in gleichen Jahresraten . . . bezahlt.“

Wie festgestellt ist, bevorzugt dieses Abkommen, zu dem die zurückgesetzten Gläubiger eine Einwilligung nicht erteilt haben, die Firma L. & B., was auch den Beteiligten bewußt gewesen ist, insofern vor den übrigen Konkursgläubigern, als diese Firma statt des Vergleichsbetrags ihr volles Guthaben erhalten sollte. Weiterhin nimmt das Berufungsgericht an, die Beteiligten hätten bei dem Abkommen auch mindestens die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs ins Auge gefaßt. Diese Annahme ergebe sich schon aus dem Inhalte der Urkunde selbst, in der der Beklagte nach Ausschüttung der Masse oder Annahme des Zwangsvergleichs volle Befriedigung versprochen habe. . . . Daraufhin erklärt das Berufungsgericht das Abkommen nach § 181 Satz 3 RD. für nichtig, weil die Beteiligten mit der Möglichkeit eines Zwangsvergleichs gerechnet und, falls er zustande komme, die Firma L. & B. durch die Zusicherung ihres vollen Guthabens bevorzugt hätten. Es fügt dann noch den Satz hinzu, für die Anwendung des § 181 genüge es, „daß das Abkommen auch für den Fall einer Konkursbeendigung ohne Zwangsvergleich geschlossen worden ist, wenn die Abreden daneben für den Fall des Zwangsvergleichs Geltung haben sollen“.

Die Revision greift diesen Satz als rechtsirrig an und verweist auf den Ausspruch des I. Zivilsenats in den Entsch. des RG.'s Bd. 30 S. 24, wonach es für die Nichtigkeit nach § 181 RD. (= § 168 a. F.) „erforderlich sei, daß das Abkommen für den Fall des Zwangsvergleichs und nicht auch für den Fall der Beendigung des Konkurses auf anderem Wege gewollt ist“. Sie hält hiernach das Abkommen, da es hier ausdrücklich auch für den Fall der Ausschüttung der Masse getroffen sei, für gültig.

Diese Klage trifft nicht zu. Allerdings ist der Satz, so wie er naht hingestellt ist, mißverständlich. Aber wenn man seinen wahren und gewollten Sinn aus der Lage des dort abgeurteilten Falles und

im Zusammenhange der Urteilsgründe hervorhebt, so steht er der Klägerin keineswegs zur Seite. Dort lag der Fall umgekehrt wie hier. Während die jetzige Klage nach bestätigtem Zwangsvergleiche die im Abkommen gewährten Vorteile des bevorzugten Gläubigers verfolgt, handelte es sich dort um eine Klage, mit der nach gescheitertem Zwangsvergleiche, nachdem der Konkurs anderweit beendet war, jene Vorteile verlangt wurden. Die Klage war abgewiesen worden, und der I. Senat hat dies bestätigt, weil das Abkommen, das sich als Bestandteil der Zwangsvergleichsverhandlungen darstelle, auch dann nichtig sei, wenn es zu dem vorausgesetzten Zwangsvergleiche nicht gekommen sei. Dazu verweist der Senat auf sein erst kurz vorher erlassenes Urteil in den Entsch. Bd. 28 S. 96, das ein solches Abkommen, das in Verbindung und Beziehung zum Zwangsvergleiche steht, selbst dann für nichtig erklärt, wenn es auch für den Fall einer Konkursbeendigung auf anderem Wege abgeschlossen wird. Dort spricht der Senat auch den vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verwerteten Grundgedanken aus: „Der Umgehung des Gesetzes würden Tür und Tor geöffnet werden, wenn dem Abkommen, welches das Gesetz neben dem Zwangsvergleiche verbietet, dadurch Gültigkeit neben dem Zwangsvergleiche verschafft werden könnte, daß es nicht nur für den vorauszusehenden und vielleicht vorausgesehenen Fall des Zwangsvergleichs, sondern auch für den Fall der Beendigung des Konkurses auf anderem Wege abgeschlossen wird.“ Hiernach stimmt der von der Revision angeführte Satz seinem richtig verstandenen Sinne nach mit der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung durchaus überein, wonach das Abkommen nichtig ist, wenn es für den Fall des Zwangsvergleichs, d. h. in Beziehung auf einen solchen, geschlossen ist, gleichviel, ob er zustande kommt oder scheitert, während das Abkommen gültig ist, wenn es für den Fall einer anderweiten Konkursbeendigung geschlossen ist und in keiner Beziehung zu einem Zwangsvergleiche steht. Nur in diesem Sinne stimmt der Satz auch mit den übrigen Ausführungen jenes Urteils überein, wonach die Klage, die dort dem Abkommen nach gescheitertem Zwangsvergleiche, also für den Fall anderweitiger Konkursbeendigung, Geltung verschaffen wollte, abgewiesen ist, weil das Abkommen gleichwohl in Beziehung auf den vorausgesetzten, wenn auch gescheiterten Zwangsvergleich abgeschlossen war.

Auf der gleichen Auffassung, daß ein die Gläubiger bevorzugendes Abkommen nicht unter das Verbot des § 181 R.D. fällt, soweit es nicht in Verbindung und Beziehung zu einem vorausgesetzten Zwangsvergleiche steht, beruht auch das spätere Urteil des selben Senats vom 7. Januar 1899, Rep. I. 410/98 (Gruchotz Beitr. 43, 1196). Dort war das Abkommen schon vor der Konkursöffnung geschlossen worden, und zwar sowohl für den Fall des außergerichtlichen Aktords, als auch für den Fall des gerichtlichen Zwangsvergleichs. Das Abkommen ist nach § 181 für nichtig erklärt worden, weil der Fall des Zwangsvergleichs eingetreten ist. Dagegen ist seine Wirksamkeit, soweit das Abkommen für den Fall des außergerichtlichen Aktords, der zum Zwangsvergleich außer jeder Beziehung gestanden hat, getroffen war, rechtlich nicht bezweifelt, sondern nur aus dem tatsächlichen Grunde verneint worden, weil es zu einem außergerichtlichen Vergleiche nicht gekommen war. Ebenso würde ein solches unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenes Abkommen nach § 139 zu beurteilen sein.

Das Berufungsgericht hat somit hier das Abkommen, das in Beziehung auf einen schon damals ins Auge gefaßten Zwangsvergleich, der übrigens auch tatsächlich zustande gekommen ist, geschlossen wurde, ohne Rechtsirrtum nach § 181 Satz 3 R.D. für nichtig erklärt und dabei dem Umstande, daß in dem Abkommen auch die anderweite Beendigung des Konkurses durch Ausschüttung der Masse berücksichtigt ist, eine rechtserhebliche Bedeutung nicht beigelegt.“